

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Corden Pharma GmbH

1. Allgemeines

1.1 Unsere gesamte gegenwärtige und künftige Geschäftsverbindung, unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen - auch Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte - erfolgen grundsätzlich und ausschließlich zu unseren nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn in den Folgegeschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden widersprechen wir. Sie gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Eine stillschweigende Anerkennung - auch durch schlüssiges Verhalten - wird ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss, Internet-AGB, Lösung vom Vertrag wegen Beschaffungshindernissen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, es liegen diesen die Incoterms neuester Fassung zugrunde.

2.2 Unser Kunde ist an sein Angebot/seinen Auftrag 1 Monat ab Zugang bei uns gebunden.

2.3 Änderungen, Ergänzungen einschließlich Nebenabreden aller getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Von diesem Formerfordernis kann durch mündliche Vereinbarungen nicht abgewichen werden.

2.4 Sofern unser Kunde uns Angebote/Aufträge auf elektronischem Wege übermittelt, kann unsere Vertragsannahme/Auftragsbestätigung in gleicher Weise erfolgen.

2.5 Unsere AGB sind unter www.cordenpharma.de im Internet eingestellt und können von dort heruntergeladen werden.

2.6 Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass unsere verspätete Belieferung bzw. Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte von Wirkstoffen mit unseren Zulieferern. Insoweit treten wir unsere Ansprüche gegen den Vorlieferanten an unseren Kunden ab.

2.7 Wir werden unseren Kunden über die Art der Nichtverfügbarkeit gemäß Ziff. 2.6 unverzüglich informieren und erklären, ob wir vom Vertrag Abstand nehmen. In diesem Fall wird eine geleistete Anzahlung von uns zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche unseres Kunden bestehen in den Fällen von Ziff. 2.6 nicht.

2.8 Bei Auftragsherstellung ist eine Abweichung von + / - 10 % von der Bestellmenge zulässig.

3. Preise, Fälligkeit, Verzug, Zurückbehaltung, Aufrechnung, Skonto, Rabatt

3.1 Sofern nicht anders schriftlich ausgewiesen, verstehen sich unsere Preise ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Maßgeblich für die Rechnungsstellung ist die von uns gelieferte Produktmenge.

3.3 Der Kaufpreis ist - wenn nicht anders vereinbart - bei Lieferung und Rechnungseingang sofort netto zahlbar.

3.4 Unser Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Wir behalten uns jedoch vor, einen Nachweis zu führen und Verzugsschaden geltend zu machen.

3.5 Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Scheck- bzw. Wechsel-Nebenkosten.

3.6 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit unseres Kunden (z.B. bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten, Vollstreckungen), die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage hinweisen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen vorzunehmen. Gestundete Forderungen aus bereits ausgeführten Lieferungen werden sofort fällig und berechtigen bis zur Zahlung zur Zurückbehaltung ausstehender Lieferungen.

3.7 Unser Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind und seine Leistungen nur zurückhalten, wenn seine Einrede auf dem selben Rechtsverhältnis beruht.

3.8 Mit Eintritt des Zahlungsverzugs entfallen alle gewährten Rabatte oder Skonti.

3.9 Unser Kunde kann im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes von seinen Zahlungen nur denjenigen Teilbetrag zurückhalten, der dem Verhältnis des Wertes der bemängelten Liefermenge zur in Rechnung gestellten Gesamtmenge entspricht.

4. Lieferzeiten, Lieferfristen, Fristenhemmung, Rücktritt

4.1 Unsere Angaben bezüglich Lieferfristen sind unverbindlich. Sie beginnen bei Auftragsarbeiten in jedem Fall frühestens am Tage des Empfangs aller Ausgangsstoffe, nicht jedoch vor der Freigabeerklärung des Kunden für die von ihm anzuliefernden Stoffe, sofern nicht weitere Voraussetzungen für den Auftragsbeginn vereinbart sind, sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.

4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir vor ihrem Ablauf die Ware versandt oder Abholbereitschaft mitgeteilt haben.

4.3 Höhere Gewalt, Streik oder sonstige unverschuldete Störungen unseres Betriebes, auf die wir keinen Einfluss haben, sowie Verzug unseres Lieferanten gemäß Ziff. 2.6 der AGB hinsichtlich seiner Vertragspflichten hemmen für die Dauer des Hindernisses die Lieferfristen. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, nach einer Frist von 1 Monat vom Vertrag oder Teilen hiervon zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.

4.4 Das Rücktrittsrecht bleibt auch dann erhalten, wenn zunächst eine Lieferfristverlängerung vereinbart war.

4.5 Im Übrigen kommen wir erst nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist von 1 Monat in Lieferverzug. Unser Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist den Rücktritt mindestens binnen Wochenfrist schriftlich angedroht hat und wir auch innerhalb dieser Frist nicht liefern können. Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig die Nachfristen versäumt.

4.6 Unser Kunde kann nur von demjenigen Teil des Auftrages zurücktreten, der bei uns noch nicht in Arbeit ist.

5. Auftragsausführung (Freizeichnung bei Dritteinwirkung, Stoffprüfung, Auftragserschwernisse)

5.1 Erfolgen behördliche Eingriffe aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so schuldet der Kunde uns die entstandenen Aufwendungen. Wir haften nicht für die Zulässigkeit der Herstellung und des Vertriebes der in Auftragsherstellung gefertigten Waren sowie für die Folgen ihrer Anwendung bzw. ihrer Verwendung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regeln des Arzneimittelgesetzes und des Lebensmittel - und Bedarfsgegenstände- Gesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, es sei denn, die Beachtung bestimmter Herstellungs- und Kontrollvorschriften ist von uns in schriftlicher Form übernommen und vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet worden.

5.2 Uns zur Verfügung gestellte Ausgangsstoffe untersuchen wir lediglich auf Identität. Zu einer weitergehenden Untersuchung auf Qualität, Reinheit, chemische Zusammensetzung o.ä. sind wir nur kraft ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet. Für Verlust, Untergang oder Qualitätsminderung der uns zur Verfügung gestellten Ausgangsstoffe haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Höhe des Ersatzanspruches beschränkt sich maximal auf den zweifachen Betrag der Herstellungskosten (exklusive der Wirkstoffkosten).

5.3 Unser Kunde hat uns die Herstellungsvorschriften in unmissverständlicher Form schriftlich bekannt zu geben. Sonderwünsche, wie etwa die Validierung des Herstellungsverfahrens, Stabilitätsuntersuchungen oder Annual Reviews müssen uns ausdrücklich schriftlich mitgeteilt werden.

5.4 Birgt die Verarbeitung der von unseren Kunden beigestellten Ausgangsstoffe besondere Risiken, so werden wir darüber durch Beistellung des zugehörigen Sicherheitsdatenblattes informiert.

5.5 Bei Waren, welche wir nach Rezepturen herstellen, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt hat oder die wir im Auftrag des Kunden erarbeitet haben oder die von ihm genehmigt wurden, übernehmen wir keine Gewährleistung oder Haftung für therapeutische, pharmakologische, toxikologische oder sonstige, die Wirksamkeit betreffende Eigenschaften oder für irgendwelche Folgen ihrer Anwendung oder für ihre Haltbarkeit, soweit wir dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. In jedem Fall ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5.6 Stellt sich bei Ausführung des Auftrages heraus, dass er nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen zu den vom Kunden gegebenen Anweisungen ausgeführt werden kann, können wir die entstehenden Mehraufwendungen vom Kunden ersetzt verlangen, wenn wir ihm die Erschwernisse mitgeteilt haben.

6. Versand, Gefahrübergang, Verwahrungs-Hauptpflicht, Palettentausch

6.1 Teil-Lieferungen sind zulässig, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Vertragsgegenstände geht ab Zugang unserer Abhol- oder Versandbereitschaftsanzeige, spätestens mit dem Zeitpunkt ab Verlassen der Laderampe auf unseren Kunden über.

6.3 Die angelieferte Ware ist auch im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst von unserem Kunden entgegenzunehmen und darf nur nach unserer Zustimmung an uns zurückgesandt werden.

6.4 Unser Kunde verwahrt unsere gesamte Ware als Hauptpflicht für uns unentgeltlich bis zum Eigentumsübergang oder ordnungsgemäßer Weiterveräußerung, vereinbarter Rückgabe oder Vernichtung.

6.5 Bei Anlieferung auf Euro-Paletten ist eine gleiche Anzahl in neuwertigem Zustand Zug um Zug im Austausch zu übergeben. Fehlmengen sind zum Marktpreis fabrikneuer Euro-Paletten zu ersetzen.

6.6 Kommt unser Kunde mit der Abnahme der Ware ganz oder teilweise in Verzug, können wir unbeschadet anderer Rechte ohne weitere Erklärung vom Vertrag insgesamt oder hinsichtlich des eventuell noch nicht in Arbeit befindlichen oder noch nicht fertiggestellten Teils des Auftrages zurücktreten.

7. Eigentumsvorbehalt, Inkassotreuhand

7.1 Bis zum Ausgleich aller unserer – auch künftig entstehenden – Forderungen gegen unseren Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit ihm besteht an unseren Liefergegenständen einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt, auch wenn auf besonders bezeichnete Rechnungen gezahlt wird. Bei laufender Rechnung dient unser

vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung auch unserer Saldoforderung. Wir behalten uns ferner das Eigentum an unserer Ware vor, bis alle unsere Ansprüche gegen mit dem Kunden verbundene Unternehmen getilgt sind.

7.2 Bei wechselrechtlicher Haftung oder bei Eventualverbindlichkeiten unsererseits aus der Geschäftsverbindung erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht, bevor wir aus der Wechselhaftung befreit sind oder die Eventualverbindlichkeit erloschen ist.

7.3 Unser Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß gegen etwaige Schäden und Diebstahl zu versichern und den Abschluss der Versicherung auf unseren Wunsch nachzuweisen.

7.4 Soweit unsere Gesamtforderung zu mehr als 125 % zweifelsfrei gesichert ist, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, in angemessener Höhe Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

7.5 Bei Zugriffen Dritter auf die uns gehörenden Waren oder auf die an deren Stelle getretene Forderungen hat uns der Kunde sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt bzw. die Forderungsabtretung an uns hinzuweisen.

7.6 Unser Kunde erklärt ausdrücklich, keine anderen Voraussetzungen über unser Vorbehaltsgut getroffen zu haben, die unsere Rechte aus dem vorstehenden Eigentumsvorbehalt beschränken.

7.7 Unser Kunde ist nur berechtigt, das Vorbehaltsgut im ordentlichen Geschäftsgang, d.h., mindestens zu seinen Einstandspreisen, weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt in Höhe unserer offenen Forderungen alle Ansprüche ab, die ihm durch eine Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7.8 Die Befugnis zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung des Vorbehaltsgutes besteht nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der Zahlungsanspruch unseres Kunden gegen seine Abnehmer auf uns übergeht.

7.9 Unser Kunde ist zum treuhänderischen Inkasso der abgetretenen Forderungen befugt. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald unser Kunde in Zahlungsverzug gerät.

7.10 Bei Widerruf der Inkassobefugnis hat unser Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand und den Umfang unseres Vorbehaltsgutes zu geben, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts entstandenen offenen Kundenforderungen mitzuteilen und uns die Original-Beweismittel zur Durchsetzung dieser Ansprüche zu übereignen. Er hat in diesem Fall seinem Kunden die Abtretung offenzulegen und ihn unwiderruflich zur Zahlung an uns anzuweisen.

7.11 Die endgültige Rücknahme unserer Liefergegenstände wegen Zahlungsverzug unseres Kunden führt nicht zur Lösung vom Vertrag. Vielmehr wird der Zeitwert des Rücknahmegutes auf den offenen Kaufpreisanspruch angerechnet.

8. Mängel, Gewährleistung, Mängelanzeigen, Beweislast, Ausschlüsse

8.1 Als Beschaffenheit unseres Liefergegenstandes gilt ausschließlich die abgestimmte Produktspezifikation als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe unseres Liefergegenstandes dar. Von uns hergestellte Muster gelten nur als Typenmuster.

8.2 Unser Kunde hat uns offensichtliche Mängel des Liefergegenstandes innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang des Liefergegenstandes, versteckte Mängel innerhalb der gleichen Frist nach ihrer Entdeckung, ggf. unter Beifügung einer Probe, schriftlich anzuzeigen. Bei Fristüberschreitung ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Fristwahrung gehört die rechtzeitige Absendung der Erklärung.

8.3 Unseren Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen seines Nacherfüllungsanspruchs, nämlich für den Mangel, sein Vorhandensein bei Gefahrübergang, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.4 Bei nur geringfügigen Mängeln unseres Liefergegenstandes haften wir grundsätzlich nicht.

8.5 Bei sonstigen Mängeln unseres Liefergegenstandes erhalten wir die Gelegenheit zur Nachbesserung der betreffenden Charge(n), sofern die Nachbesserung möglich und aus Sicht der Arzneimittelsicherheit zu vertreten ist.

8.6 Nachbesserungen leisten wir auf eigene Kosten und frachtfrei von ursprünglicher Empfangsstation oder ursprünglichem Bestimmungsort. Bei Ersatzlieferungen tragen wir den zweifachen Betrag der Herstellungskosten (exklusive Materialkosten) und die Entsorgungskosten der fehlerhaften Lieferung.

8.7 Wir sind berechtigt, mindestens 2 Nachbesserungsversuche je Mangel und 2 Ersatz bzw. Nachlieferungen je Mangel vorzunehmen.

8.8 Schlägt unsere Nacherfüllung endgültig fehl oder versäumen wir unsere Nacherfüllungsfristen, kann unser Kunde nach seiner Wahl grundsätzlich entweder nur den Kaufpreis mindern oder vom Kauf zurücktreten oder statt dessen Schadenersatz verlangen.

8.9 Wählt unser Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung die Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag, steht im daneben kein Schadensersatzanspruch zu.

8.10 Wählt unser Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung durch uns Schadensersatz, verbleibt der Liefergegenstand bei unserem Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Ersatzanspruch beschränkt sich hierbei maximal auf den zweifachen Betrag Herstellungskosten (ohne Materialkosten) und die Entsorgungskosten. Dies gilt jedoch nicht, wenn uns vorsätzliche Vertragsverletzung nachgewiesen wird.

8.11 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungs- oder Schadensersatz wegen Mängel oder Mängelfolgeschäden bestehen nur im Rahmen der Regelungen nach Ziff. 9 (Allgem. Haftungsbeschränkungen).

8.12 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand durch unsachgemäße Lagerung beeinträchtigt worden ist, es sei denn, der Schaden steht nicht in ursächlichem Zusammenhang hiermit.

8.13 Garantieverpflichtungen gehen wir grundsätzlich nicht ein.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen, Beweislast

9.1 Für Haftungsansprüche unseres Kunden aus Produkthaftung, für Ansprüche aus uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden unseres Kunden oder wegen Verlust seines Lebens haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde uns vorsätzliche Vertragsverletzung nachweist.

9.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung auch wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden; ein Ersatz des mittelbaren Schadens (z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen.

9.3 Die gleiche Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsausschluss wie in Ziff. 9.2 gilt für den Fall unserer leichten Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher oder unwesentlicher Vertragspflichten.

9.4 Unseren Kunden trifft die Beweislast für fahrlässiges Verhalten von uns.

10. Beschränkung des Rücktrittsrechts im übrigen

10.1 Außerhalb der Gewährleistungsregelungen wegen Mängeln unseres Liefergegenstandes hat unser Kunde nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn er uns Verschulden nachweist.

10.2 Als Verschulden gilt nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns, von unseren Vertretern, Bevollmächtigten oder Erfüllungsgehilfen.

11. Versicherungen

11.1. Für die Lagerung beigestellter Ausgangsstoffe oder Verpackungen decken wir die Feuer-, Leitungswasser- und Einbruch-/Diebstahlsversicherung ein.

12. Eigentum an Werkzeugen

Das Eigentum an uns vom Kunden bezahlten Werkzeugen, die wir zur Erfüllung seines Auftrages herstellen oder beziehen, verbleibt bei uns. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

13. Verjährung

13.1 Sämtliche Ansprüche unseres Kunden aus dem Vertrag verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht für Ansprüche nach Ziff. 9.1 oder, wenn der Kunde uns arglistige Vertragsverletzung nachweist.

13.2 Der Lauf der Verjährung wird durch von unserem Kunden gewünschte Verhandlungen oder Untersuchungen über das Bestehen eines Mangels oder über die wechselseitig zustehenden Befugnisse und Rechte in Ansehung dieses Mangels nicht gehemmt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit Ausnahme Miet-, Pacht- oder patentrechtlicher Ansprüche ist Mannheim. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

14.3 Wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden auch bei dem Gerichtsstand seines Geschäftssitzes in Anspruch zu nehmen.

14.4 Auf die Rechtsbeziehung zwischen uns und unserem Kunden ist ausschließlich Deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages mit unserem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Sondervereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung soll das gelten, was wir und unser Kunde bei Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmung vereinbart hätten, um den wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung zu erreichen.

15.2 Das Gleiche gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

15.3 Unser Kunde und wir sind verpflichtet, die unwirksame Regelung oder die Lücke durch schriftliche Ergänzungsvereinbarung zu ersetzen bzw. zu schließen.

Plankstadt, Mai 2008